

Spezifische Geschäftsbedingungen

im Rahmen der

Landesförderung Rückkehr Nordrhein-Westfalen

1. Vorbemerkung

Das Projekt Landesförderung Rückkehr Nordrhein-Westfalen (NRW) ist ein Angebot für Rückkehr- Migrations- oder Flüchtlingsberatungsstellen - sowohl staatlich als auch nicht-staatlich, die mit der Reintegrationsunterstützung von KlientInnen in NRW befasst sind (im Folgenden „Beratungsstelle“)

2. Förderfähigkeit

Förderfähige Personen (im Folgenden „KlientInnen“) sind gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

- (a) Drittstaatsangehörige, die keinen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bekommen - etwa nach einem negativ beschiedenen Asylantrag
- (b) Drittstaatsangehörige, die ihren legalen Aufenthalt beenden wollen
- (c) Drittstaatsangehörige, die freiwillig aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung tatsächlich die Bundesrepublik Deutschland verlassen haben oder wollen

Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- KlientIn muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung ihren ersten Wohnsitz in NRW haben
- KlientIn verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel
- KlientIn plant eine dauerhafte und nachhaltige Ausreise
- KlientIn ist förderfähig im Sinne der REAG/GARP Bestimmung
- REAG/GARP Antrag ist gestellt oder bewilligt
- KlientIn hat in der Vergangenheit noch keine Förderung über REAG/GARP erhalten
- Die Mittel können für alle für eine Reintegration als geboten erkannten Aktivitäten verausgabt werden (Existenzgründung, Miete, berufliche Qualifizierung, Medikamente etc.)
- Den Datenschutzbestimmungen wurde aktiv zugestimmt

3. Anfrage der Beratungsstelle

Die Anfrage (Bedarfsmeldung) der Beratungsstelle mit der Bitte um Recherche und ggf. einer Partneranfrage im Rückkehrland sowie auf Unterstützung durch die Landesförderung NRW kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. In der Regel erfolgt eine Vorabgespräche zur evtl. Förderfähigkeit von KlientInnen.

gefördert durch

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



4. Antragsstellung

Im Fall eines positiven Verlaufs der Vorklärung stellt die Beratungsstelle einen Online-Antrag über <https://www.rueckkehr-nrw.de/onlineantrag-rueckkehr-nrw/>

Der Antrag besteht aus:

- Online-Antragsformular
- Identitätsdokument des/der KlientIn und ggf. der Familienmitglieder
- Aufenthaltsdokument des/der KlientIn, das den Aufenthaltsstatus und (falls möglich) Wohnsitz in NRW zeigt
- Kopie der REAG/GARP-Bewilligung des/der KlientIn
- Vorläufige Beschreibung des Reintegrationsplans
- Datenschutzerklärung des/der KlientIn
- der Zustimmung der Beratungsstelle zu diesem Dokument „Spezifische Geschäftsbedingungen im Rahmen der Landesförderung Nordrhein-Westfalen“ & damit verbunden der Zustimmung zur Einhaltung der Datensicherheit und des Datenschutzes gem. DSGVO sowie der Einwilligung zur Verarbeitung eigener personenbezogener Daten gem. Anlage 1

5. Bewilligung

Auf Grundlage der vorliegenden Antragsdokumente und der Rückmeldungen des Partners im Rückkehrland prüft Micado Migration den Antrag auf Landesförderung NRW. In Sonderfällen holt Micado Migration eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums ein. Eine Bewilligung erfolgt schriftlich.

6. Falleintrag im CCM Return Tool / Dokumentation und Monitoring

Nach Bewilligung füllt Micado Migration die Fallakte im CCM Return Tool aus. Am Ende der Reintegrationsförderung trägt die Partnerorganisation Informationen über den Verlauf der Reintegration im CCM Return Tool ein.

Daher erfolgt die komplette Falldokumentation im CCM Return Tool. Alle verfügbaren Informationen, Dokumente, Zahlungsnachweise oder Fotos werden von den Partnern oder den Mitarbeitern von Micado Migration in dem jeweiligen Online-File hochgeladen.

Micado Migration ermöglicht den Zugang durch die Beratungsstelle. Die Beratungsstellen sind aufgefordert, die entsprechenden Dokumente dort einzusehen und für ihre Zwecke herunterzuladen.

Die MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle können alle Fälle ihrer Beratungsstelle einsehen, gleich von welchem Arbeitsplatz diese eingestellt wurden und unabhängig vom Land, in das die/der jeweilige KlientIn zurückkehrt

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt ein Monitoring der Förderaktivitäten bis 12 Monate nach Rückreise des /der KlientIn ins Rückkehrland

7. Fördervereinbarung mit Partner vor Ort

Micado Migration schließt mit möglichen Partnern im Rückkehrland eine Fördervereinbarung (Rahmenvertrag) zur Durchführung der Reintegrationsförderung vor Ort ab. Die zur Verfügung gestellten Mittel werden der Partnerorganisation ausgezahlt.

8. Auswahl von Partnerorganisationen

Die Auswahl von Partnerorganisationen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Professionelles Arbeiten bzgl. Kommunikation, Bearbeitung von Geldflüssen, Dokumentation und Projektmanagement.
- Arbeitserfahrungen mit der Zielgruppe „Rückkehrer“ bzw. Arbeitserfahrung in der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.
- Andere Kriterien, die den Aufbau von Vertrauen und einer verlässlichen Zusammenarbeit begünstigen.

Eine öffentliche Ausschreibung erfolgt nicht.

Die Partnerorganisation wird nach bestem Wissen und Gewissen ausgewählt. Grundsätzlich haben sie Arbeitserfahrungen mit der Zielgruppe „Rückgekehrte“. Micado Migration kann jedoch keine abschließende Garantie über die Professionalität dieser Organisationen übernehmen

9. Finanzierung der Rückkehr- und Reintegrationsförderung

- (a) Micado Migration stellt 2.000 € pro Person für die Reintegrationsleistung zur Verfügung. Ob und inwieweit bei Familien eine Berechnung nach Familienmitglied erfolgt, ist abhängig von der persönlichen Situation. Die Leistungen werden in Form von Sachleistungen im Heimatland nach Rückkehr durch eine Partnerorganisation bereitgestellt. Eine Barauszahlung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (b) Micado Migration übernimmt alle anfallenden Kosten (Kosten der Auslandsüberweisung und Dienstleistungskosten der Partnerorganisation)
- (c) Sollte die Beratungsstelle weitere Mittel zur Verfügung stellen, ist dies in dem Antrag zu vermerken.
- (d) Die Mittelweiterleitung an die Partnerorganisation erfolgt direkt nach Erstkontakt zwischen Klienten und Partnerorganisation im Country of Return.
- (e) Die Partnerorganisation stellt die finanziellen Mittel entsprechend der Vorabsprachen der Klientin/dem Klienten zur Verfügung. Dies erfolgt durch Erstattung von Kaufbelegen oder durch Begleitung zum Kauf.

10. Belegführung

Die Partnerorganisation erstellt die Dokumentation der für die KlientInnen aufgewandten Ausgaben. In der Regel können folgende Dokumente erwartet werden:

- (a) Bestätigung des/der KlientIn über den Erhalt der Fördermittel
- (b) Kopien von Belegen der Reintegrationsförderung
- (c) Umtauschrate zum Zeitpunkt des Transfers
- (d) Ggf. Fotos

gefördert durch

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Grundsätzlich gilt:

- (a) Belege müssen selbsterklärend sein und in Englisch oder Französisch vorliegen. Beglaubigte Übersetzungen sind nicht erforderlich.
- (b) Soweit die Ausgabenbelege den Förderbetrag nur näherungsweise darstellen, ist in der Regel keine Rückzahlung des Differenzbetrags zu leisten. Vielmehr verbleibt der Differenzbetrag bei den Rückgekehrten.

11. Steuerliche Aspekte

Die Klärung von Steueransprüchen in den Rückkehrländern auf die Rückkehrhilfen obliegt den KlientInnen. Eine Erhöhung der Reintegrationsmittel aufgrund von Steuerdifferenzen, die im Rückkehrland entstehen können, ist ausgeschlossen.

Die Klärung von Steueransprüchen in den Rückkehrländern auf eingehende Servicegebühren obliegt den Partnerorganisationen.

12. Gewährleistung

Micado Migration übernimmt im Rahmen der Landesförderung Rückkehr NRW keine Gewähr dafür, dass die finanziellen Mittel nach den Vorstellungen des Zuwendungsgebers vollständig und im vereinbarten Zeitraum nachgewiesen wird.

Die Risiken der Nichtanerkennung von Ausgaben durch den Zuwendungsgeber verbleiben bei Micado Migration für die Finanzmittel, die der direkten Rückkehrförderung von KlientInnen dienen oder für die Serviceleistungen des Partners vor Ort verausgabt wurden.

13. Scheitern der Zusammenarbeit

- (a) Falls sich die KlientInnen nicht beim Partner melden oder die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisation und den KlientInnen drei Monate nach erfolgter Rückkehr nicht zustande gekommen ist, wird der Fall nach Abstimmung zwischen Micado Migration, Beratungsstelle und Partner vor Ort abgebrochen. Gleiches gilt für bereits begonnene Reintegrationsfälle, bei denen sich KlientInnen vor Ort während des Prozesses nicht mehr zurückmelden.
- (b) Finanzielle Mittel, die bereits an die Partnerorganisation überwiesen, aber noch nicht an die KlientInnen ausgezahlt wurden, werden abzüglich möglicher Überweisungsgebühren an Micado Migration zurücküberwiesen

14. Salvatorische Klausel und Gerichtstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser spezifischen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Antragsstellung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der spezifischen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

Gerichtstand ist Saarbrücken.

15. Erklärungen

Ich habe die spezifischen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Landesförderung Rückkehr Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend der DSGVO. Dies betrifft im Besonderen die schutzwürdigen Belange von personenbezogenen Daten.

Mit der Weitergabe, Nutzung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Antragsverfahrens von Micado Migration im Projekt Landesförderung Rückkehr NRW erhoben werden, bin ich einverstanden, sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. Anlage 1 der „spezifischen Geschäftsbedingungen im Rahmen der Landesförderung Rückkehr Nordrhein-Westfalen“ eingehalten werden.

gefördert durch

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Anlage 1: Datenschutzerklärung

Für die Datenerhebung Verantwortlicher

Micado Migration gGmbH – Projekt IntegPlan
Geschäftsführer: Prof. Dr. Dirk van den Boom
Kaiserstraße 170
66386 St. Ingbert
d.boom@micado-migration.de
0681 910 320 13

1. Verarbeitung der Daten

1.1 Identifikations- und Kontaktdaten

Bei Antragsstellung werden folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Arbeitgeber (Beratungsstelle), sowie dienstliche Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Eine Förderung ist ohne Erhebung der verpflichtend anzugebenden Daten nicht möglich. Die Erhebung der Telefon- und Mobilfunknummer sowie der E-Mail-Adresse erfolgen zum Zwecke der Kommunikation, z.B. bei Rückfragen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO (Verarbeitung zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen).

1.2 Nutzung zu statistischen Zwecken / Erfüllung von Zuwendungsauflagen

Die erhobenen Daten zur Beratungsstelle werden zudem gespeichert und verarbeitet, um Statistiken zu den Rückkehrfällen zu erstellen. Rechtsgrundlage ist zum einen das berechnete Interesse von Micado Migration (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Das berechnete Interesse liegt in der Erstellung möglichst aussagekräftiger Statistiken und zuwendungsbedingter Berichte über die Reintegrationsförderung. Die Speicherung und Weitergabe von Name und Vorname erfolgt ggf. bei zustimmungsbedürftigen Fällen an den Zuwendungsgeber und dient der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen, Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO (s. Ziffer 7.4).

2. Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe der unter 1.1 genannten Daten in Bezug auf die Beratungsstelle erfolgt im Rahmen der Landesförderung Rückkehr NRW aufgrund gesetzlicher Regelungen sowie Zuwendungsauflagen (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) an das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW), den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Bewilligungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) oder von dieser Stelle Beauftragte (im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen).

3. Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie dies zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist. Eine Speicherung kann darüber hinaus dann erfolgen, soweit

gefördert durch

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Rechtsgrundlage ist dann (ggf. zusätzlich zu anderen Rechtsgrundlagen) Art. 6 c) DSGVO.

Sobald der Speicherungszweck entfällt oder eine durch die genannten Vorschriften vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

4. Rechte der betroffenen Personen

Die von der Datenerhebung betroffene Person hat unter bestimmten Voraussetzungen folgende Rechte bezüglich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft,
- Recht auf Berichtigung oder Löschung,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Die betroffene Person hat zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zu beschweren.

5. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn dem Verantwortlichen eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten erteilt wurde, kann die betroffene Person diese jederzeit gegenüber dem Verantwortlichen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

6. Haftung

Für Schäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut durch Micado ist die Haftung der Art und Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Keinerlei Haftungsbeschränkungen gelten für Schäden, die auf fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie für Schäden, deren Ausgleich auf Produkthaftungsgesetz beruht.